

S a t z u n g

über die Beteiligung ausländischer Einwohner und Einwohnerinnen am kommunalen Geschehen

– Ausländerbeiratssatzung –

Aufgrund der §§ 4 und 41 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausländerbeirat, Bildung eines gemeinderätlichen Ausschusses

- 1) Die Stadt bildet einen Ausländerbeirat.
- 2) Der Beirat ist zuständig für alle die Einwohner und Einwohnerinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit betreffenden Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Gemeinderats begründet ist. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

- 1) Dem Beirat gehören 11 Mitglieder des Gemeinderats und 10 nach § 4 zu bestimmende sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen an.
- 2) Die sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen werden vom Gemeinderat aufgrund einer Wahl unter den Einwohnern mit ausländischer Staatsangehörigkeit (§§ 3 und 4) widerruflich bestellt.
- 3) Im Interesse der Nationalitätenvielfalt können max. 2 Angehörige derselben ausländischen Nationalität in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu sachkundigen Einwohnern bestellt werden.
- 4) Vorsitzender des Ausländerbeirats ist der Oberbürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter oder den für Ausländerfragen zuständigen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 3

Wahlgrundsätze

- 1) Die sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen werden von den nach § 4 aktiv Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und

geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Den Wahltermin setzt der Gemeinderat fest.

- 2) Gewählt wird aufgrund von Vorschlägen (Listen) unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl.
Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen zu wählen sind.
Der Wahlberechtigte kann Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu 3 Stimmen geben.
- 3) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen zu wählen sind.
- 4) Innerhalb des Wahlvorschlags wird die Verteilung der Sitze nach der Anzahl der erzielten Stimmen pro Bewerber/Bewerberin vorgenommen. Soweit gewählte Bewerber/Bewerberinnen aufgrund dieser Nationalitätenobergrenze nach § 2 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden, rücken die stimmenstärksten Bewerber/Bewerberinnen anderer Nationalitäten auf der betreffenden Wahlliste nach.
- 5) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Abs. 4 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern/Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
- 6) Die Wahl wird von der Stadt Karlsruhe durchgeführt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- 1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen von Karlsruhe, die am Tage der Wahl
 1. ausschließlich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen,
 2. eine gültige Aufenthaltsgenehmigung entsprechend dem Ausländergesetz besitzen und gegen die kein Abschiebeverfahren anhängig ist,
 3. seit mindestens 3 Monaten in Karlsruhe mit einziger oder Hauptwohnung gemeldet sind,
 4. das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Wahlberechtigung entfällt, wenn für den Einwohner oder die Einwohnerin am Tage der Wahl zur Besorgung aller seiner bzw. ihrer Angelegenheiten ein

Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst.

- 3) Wählbar sind (vorbehaltlich Abs. 4) alle nach den Absätzen 1 - 2 Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl
 1. seit mindestens 3 Monaten in Karlsruhe mit einziger oder mit Hauptwohnung gemeldet sind und zuvor mindestens 12 Monate in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren,
 2. Gewähr dafür bieten, dass sie Deutsch sprechen und verstehen.
- 4) Nicht wählbar sind Einwohner und Einwohnerinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl
 1. einer in der Bundesrepublik verbotenen Vereinigung angehören oder diese unterstützen,
 2. sich in der Bundesrepublik im Dienste ihres Heimatstaats aufhalten, dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern,
 3. sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung in der Bundesrepublik aufhalten,
 4. keine gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen oder gegen die zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags ein Abschiebeverfahren anhängig ist.

§ 5

Ausscheiden sachkundiger Einwohner und Einwohnerinnen

- 1) Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat endet durch
 1. Wegzug des sachkundigen Einwohners oder der Einwohnerin aus Karlsruhe,
 2. Widerruf der Bestellung.
- 2) Der Gemeinderat kann die Bestellung aus den Gründen des § 4 Abs. 4 widerrufen, wenn die Voraussetzung der Wählbarkeit nachträglich entfällt oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit schon im Zeitpunkt der Berufung nicht vorlag.
- 3) Scheidet ein sachkundiger Einwohner oder eine sachkundige Einwohnerin aus, so rückt der/die als nächste Ersatzperson desselben Wahlvorschlags festgestellte Bewerber/Bewerberin, dessen/deren Nation noch keine 2 Vertreter stellt, nach. Ist kein/keine solcher/solche Bewerber/Bewerberin vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 6

Schlussbestimmung

- 1) Die Amtssprache des Ausländerbeirats ist Deutsch.
- 2) Diese Satzung wird in folgende Sprachen übersetzt: Arabisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Spanisch und Türkisch. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

- 3) Diese Satzung tritt nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Oktober 1986 in der Fassung vom 8. April 2003 außer Kraft.